

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales – Abteilung Soziales

Kennzeichen
GS5-A-1352/002-2016

Frist

Bezug

Bearbeiter
Dr. Peter Ptacek

(0 27 42) 9005

Durchwahl

16349

Datum

14. Juni 2016

Betrifft

Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 15.06.2016

Ltg.-**1018/M-4-2016**

S-Ausschuss

I. Allgemeiner Teil

Ziel und Inhalte des Entwurfes

Mit der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 wurden die Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie die Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 65 vom 5. März 2014, Seite 1, geändert.

Es ergibt sich somit bezüglich des NÖ- Mutterschutz Landesgesetzes jeweils ein Bedarf zur Umsetzung dieser Richtlinie sowie zur Anpassung an die Rechtslage des Bundes dahingehend, dass Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung durch biologische Arbeitsstoffe im Sinne des § 40 Abs. 5 Z. 2 bis 4 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG in der aktuellen Fassung BGBl. Nr. 60/2015) auf die Belastung für werdende bzw. stillende Mütter zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 40 Abs. 5 Z. 2 ASchG sind biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.

Gemäß § 40 Abs. 5 Z. 3 ASchG sind biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen können. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.

Gemäß § 40 Abs. 5 Z. 4 ASchG sind biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Arbeitnehmer darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß, normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die Regelung gilt entsprechend der verfassungsgesetzlichen Kompetenzlage des Artikels 21 B-VG für Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich, zu einer NÖ Gemeinde oder einem NÖ Gemeindeverband stehen, sofern sie nicht in Betrieben tätig sind.

Auswirkungen auf Klimabündnis

Die beabsichtigte Gesetzesänderung dient zur landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU und hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Gesetz entstehen dem Land, der Gemeinden und den Gemeindeverbänden keine Kosten.

Für den Bund entstehen keine finanziellen Mehrbelastungen.

Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Der Entwurf unterliegt nicht der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814, da es sich um eine rechtsetzende Maßnahme handelt, die auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechtes zu setzen ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung).

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Ein Einspruchsverfahren im Sinne des Art. 27 der NÖ Landesverfassung 1979 findet nicht statt, da der Gesetzesbeschluss zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zu fassen ist (Art. 27 Abs. 2 Z. 2 der NÖ Landesverfassung 1979).

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 und 2 (§ 1a Abs. 2 Z 7, § 3 Abs. 2 lit. k):

Ersatz der Bezeichnung „biologische Stoffe im Sinne des § 40 Abs. 4 Z. 2 bis 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes“ durch „biologische Arbeitsstoffe im Sinne des § 40 Abs. 5 Z. 2 bis 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes“.

Zu Z. 3 und 4 (Überschrift und Einleitungssatz zu § 20):

Konkretisierung des Hinweises auf umgesetztes EU-Recht.

Zu Z.5 (neue Bestimmung des § 20 Z. 5)

Hinweis auf Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Ing. A n d r o s c h
Landesrat